



HVBG

HVBG-Info 22/1995 vom 21.07.1995, S. 1836 - 1837, DOK 185.1

**Zur Zulässigkeit einer vorzeitig erhobenen Untätigkeitsklage  
(§ 88 Abs. 1 SGG) - Verletzung der Mitwirkungspflicht (§ 66 SGB I) -  
Anmerkung zum BSG-Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 17/94**

Zur Zulässigkeit einer vorzeitig erhobenen Untätigkeitsklage  
(§ 88 Abs. 1 SGG) - Verletzung der Mitwirkungspflicht (§ 66 SGB I);  
hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 26.8.1994 - 13 RJ 17/94 -  
von Prof. Dr. Gernot Dörr, Berlin, in "Die  
Sozialgerichtsbarkeit" 6/1995, S. 266-267

Das BSG hat mit Urteil vom 26.8.1994 - 13 RJ 17/94 - (vgl.  
HVBG-INFO 1994, S. 2739-2744) folgendes entschieden:

Leitsatz:

Verletzt ein Antragsteller seine Mitwirkungspflichten i.S. der  
§§ 60 ff SGB I, so kann der Leistungsträger einer  
Untätigkeitsklage nach § 88 Abs. 1 SGG nur dadurch die Grundlage  
entziehen, daß er sich die für eine Bescheiderteilung  
erforderlichen Angaben auf andere Weise beschafft oder aber  
unter Beachtung der insoweit bestehenden Voraussetzungen gemäß  
§ 66 SGB I einen Ablehnungsbescheid erläßt.

Orientierungssatz:

Ist die sechsmonatige Wartefrist i.S. von § 88 Abs. 1 SGG zwar  
bei Klageerhebung noch nicht abgelaufen, reicht es jedoch für  
die Zulässigkeit der Untätigkeitsklage aus, daß sie  
zwischenzeitlich verstrichen ist.